## Das Dokument wird Ihnen im Dezember 2010 auf dem Versandwege zugehen.

## In elektronischer Form steht das Dokument nicht zur Verfügung.

## Erläuterungen zum Erhebungsbogen "Äußerungen des kirchlichen Lebens" (EKD-Statistik Tabelle II 2010) 1. Amtshandlungen 1.1 Taufen, Trauungen, Bestattungen Die Erfassung der Taufen und Trauungen erfolgt in der Untergliederung der Religionszugehörigkeit der Eltern bzw. der Eheleute. Anhand der Geburten- und Eheschließungszahlen, die die amtliche Statistik in derselben Gliederung bereitstellt, werden Vergleichsziffern berechnet, die als Maßstab für die Akzeptanz der Kasualien in der Bevölkerung und bei den Kirchenmitgliedern dienen. Um Doppelerfassungen zu vermeiden, dürfen nur die im Kirchenbuch mit laufender Nummer eingetragenen Taufen, Trauungen und Bestattungen im Erhebungsbogen aufgeführt werden. Dabei muss die statistische Untergliede-rung nach der Konfessions- bzw. Religionszugehörigkeit der Eltern (Ziffern 101 bis 107) bzw. der Ehepaare (Ziffern 141 bis 145) genau beachtet werden. 141 - 145 Taufen von Kindern, bei denen ein Elternteil evangelisch-landeskirchlich und ein Elternteil ausgetreten ist oder keiner christlichen Kirche angehört, werden in Ziffer 105 eingetragen. Taufen von nichtehelichen Kindern, bei denen mindestens ein Elternteil einer evangelischen Landeskirche angehört, werden in Ziffer 106 erfasst 106 Taufen von Kindern, bei denen weder Vater noch Mutter einer evangelischen Landeskirche angehören, werden in Ziffer 107 erfasst. In diesen Fällen ist unter "Bemerkungen" auf einem gesonderten Blatt die Konfessions- bzw. Religionszugehörigkeit der Eltern wie folgt einzutragen: Taufen von Kindern, bei denen weder Vater noch Mutter einer evangelischen Landeskirche angehören, 2010 Konfessions- bzw. Religionszugehörigkeit des Vaters 107 Sollten gar keine Informationen zur Religionszugehörigkeit der Eltern vorliegen, darf auch ein Eintrag in Ziffer 107 Taufen anlässlich der Konfirmation (Ziffer 113) umfassen die gesamte Zeit des Konfirmandenunterrichts einschließlich der Taufen während des Konfirmationsgottesdienstes. Wenn Zahlen über Taufen anlässlich der Konfir-113 mation nicht zur Verfügung stehen, sind die Angaben anhand des Alters der Getauften zu schätzen. Dabei sollte davon ausgegangen werden, dass es sich bei den Taufen von 13- bis 15-Jährigen um Taufen anlässlich der Konfirmation handelt. 1.2 Aufnahmen Als Aufnahmen werden alle Kircheneintritte getaufter Personen gezählt, die zum Zeitpunkt des Eintritts keiner evangelischen Landeskirche angehören. Dabei ist sorgfältig zu unterscheiden zwischen Aufnahmen von Personen, die einmal der römisch-katholischen Kirche angehört haben (Ziffer 121). Hier sind auch solche Personen zu zählen, die früher einer evangelischen Landeskirche angehörten und dann zur katho-121 122 Aufnahmen von Personen aus anderen christlichen Kirchen und Gemeinschaften (Ziffer 122). Auch hier sind die Wiederaufnahmen von Personen, die früher einer evangelischen Landeskirche angehörten, mit zu berücksichtigen. Wiederaufnahmen von Gemeinschaftslosen oder Angehörigen einer nichtchristlichen Religionsgemeinschaft, die früher aus einer evangelischen Landeskirche ausgetreten waren (Ziffer 123). 123 Bei Personen, die mehrfach konvertiert sind, ist für die Zuordnung die Religionszugehörigkeit unmittelbar vor der Aufnahme in die evangelische Kirche maßgeblich 1.3 Übertritte innerhalb der Evangelischen Kirche in Deutschland Übertritte von einer Gliedkirche der EKD in eine andere Gliedkirche der EKD werden weder als Austritte noch als Aufnahmen gezählt, sondern bleiben in dieser Statistik unberücksichtigt. Bestehen Übertrittsvereinbarungen zwischen Gliedkirchen der EKD und anderen christlichen Kirchen, z.B. Ev.-luth. Landeskirche Hannovers und SELK, so ist der Übertritt von der Landeskirche Hannover zur SELK als Kirchenaustritt (Ziffern 171 und 172), der Übertritt von der SELK zur Landeskirche Hannover als Aufnahme (Ziffer 122) zu zählen.